

Flugplatz Luzern - Beromünster (LSZO)

Hindernisbegrenzungsflächen - Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter

Feststellung im Sinne von Artikel 62 der Verordnung
über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) vom 23. November 1994

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren
Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel und Drähte sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange der Entscheid des BAZL im Sinne von Art. 66 VIL nicht rechtskräftig ist, darf mit der Erstellung oder der Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:10'000

Hindernisuntersuchung vom xx.xx.xxxx

Projektverantwortlicher:	Stefan Vogel
Erstellt:	16.10.2017 / BM
Kontrolliert:	16.10.2017 / SV
Dateiname:	X:\61207\00_Projekt\Plaene\61207_01.sda
Geländert / Kontrolliert:	
Geländert / Kontrolliert:	
Geländert / Kontrolliert:	
Plannummer:	Format: Massstab: Erstaussgabe:
61207 - 01	60 / 84 1:10'000 Juni 12



Emch+Berger WSB AG
Ingenieure und Geometer
Emch+Berger WSB AG, Gewerbestrasse 11, 6330 Cham
Telefon +41 (0)41 740 55 51 / Telefax +41 (0)41 741 25 80
www.dbsw.ch / cham@dbsw.ch

Legende:

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalflächfläche (700 m ü.M.) und konische Fläche (700 m ü.M. – 735 m ü.M.)
- Geländedurchstossung: Bewilligungs- Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
- - - Publierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Publierte Flugwege Helikopter gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Publierte Flugwege Segelflug gemäss Luftfahrthandbuch
- Gemeindegrenzen
- 455.5 Höhe Baumkrone in m ü.M.
- 455.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m ü.M.
- 455.5 Gebäudehöhe in m ü.M.
- 455.5 Antennen- / Masthöhe in m ü.M.

Hinweis:

Die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Erstellung und Änderung von Luftfahrthindernissen

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. In einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht;
- b. In einem anderen Gebiet als einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht;
- c. Eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstösst.

